

Verband evang. Posaunenchöre in Bayern e.V.
Ordnung für die Arbeit der Bezirke

Um die Arbeit entsprechend den Zielen und der Satzung des Verbandes evang. Posaunenchöre in Bayern e.V. einheitlich durchführen zu können, werden die dem Verband angeschlossenen Posaunenchöre in Bezirke eingeteilt. In der Regel decken sie sich mit den Dekanatsbezirken. Eine Angliederung einzelner Posaunenchöre an einen anderen Bezirk kann nur mit Genehmigung des Verbandes erfolgen. Die Bezirke führen den Namen *Verband evangelischer Posaunenchöre in Bayern, Bezirk NN*.

Leitung

Die Leitung des Bezirks haben der Bezirksobmann und der Bezirkschorleiter sowie deren Stellvertreter.

Sie sind von den Posaunenchören des Bezirks in schriftlicher und geheimer Abstimmung auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Jeder Chor hat eine Stimme.

Auf die gleiche Weise können zur Unterstützung der Bezirksleitung ein Schrift- und ein Kassenführer gewählt werden.

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Verband vorzulegen ist.

Die Bezirksleitung benötigt die Bestätigung des Landesobmannes. Sie kann auch vor Ablauf von 4 Jahren neu gewählt werden, wenn dies mindestens zwei Drittel der dem Bezirk angeschlossenen Posaunenchöre beim Verband beantragen und dieser seine Zustimmung erteilt.

Gemeinsame Aufgaben der Bezirksleitung

1. Bezirksobmann und Bezirkschorleiter sowie deren Stellvertreter sind für die geistliche und musikalische Betreuung der Posaunenchöre ihres Bezirks verantwortlich. Sie achten darauf, dass alle Dienste der Chöre dem Grundanliegen der Posaunenchorarbeit entsprechen und im Sinne der Satzung des Verbandes geschehen.
2. Die Bezirksleitung erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Verband. Das verpflichtet sie u.a. auch zur Teilnahme an Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen des Verbandes.
3. Die Verantwortlichen halten Verbindung zu den Posaunenchören ihres Bezirks durch Chorbesuche, die wenigstens einmal jährlich stattfinden sollten und gemeinsame Veranstaltungen (Bezirksposaumentag, regelmäßige Bezirksproben, Chorleiter- und Bläuserschulungen, Chorvertreterversammlung u.a.).
4. In Abstimmung mit den Posaunenchören stellen sie einen Jahresplan auf.
5. Bei allen die Chorarbeit betreffenden Fragen stehen sie mit Rat, Unterstützung und Vermittlung den Chören zur Verfügung.
6. Die Bezirksleitung hält Verbindung zum zuständigen Dekanat, zur Dekanatsynode und zum Bezirkskantor. Sie vertritt den Bezirk in der Öffentlichkeit.

Aufgaben des Bezirksobmannes

1. Ihm obliegt vor allem die geistliche Zurüstung im Bezirk.
2. Er sorgt für Planung und Einsatz der einzelnen Chöre zu missionarischen Diensten (z.B. Krankenhaus, Altenheim).
3. Er lädt die Posaunenchöre zu den Bezirksveranstaltungen rechtzeitig ein.
4. Er erstellt Anfang des Jahres den Bericht über das vergangene und den Plan für das kommende Jahr und sendet sie an den Verband ein.
5. Er führt ein Anschriftenverzeichnis über alle dem Bezirk angeschlossenen Posaunenchöre.

Aufgaben des Bezirkschorleiters

1. Er stellt sich den Posaunenchören für die musikalische Beratung und Betreuung zur Verfügung.
2. Er leitet die Posaunenchöre des Bezirks bei den gemeinsamen Proben und Veranstaltungen.
3. Er ist verantwortlich für das musikalische Programm bei Bezirksveranstaltungen.
4. Auf Wunsch berät er die Posaunenchöre bei der Zusammenstellung von Programmen für besondere Veranstaltungen.
5. Er bemüht sich darum, dass die Posaunenchöre die vom Verband empfohlene Literatur anwenden und bei Beschaffung von Instrumenten die Beratung des Verbandes in Anspruch nehmen.

Bezirkskasse

Zur Deckung der Unkosten ist eine Bezirkskasse zu führen, soweit die notwendigen Auslagen nicht grundsätzlich von der Dekanatsbezirkkasse übernommen werden. Über die Verwendung der Mittel ist einmal jährlich den Posaunenchören des Bezirks Rechenschaft abzulegen.

Diese vom Landesposaunenrat erarbeitete und neugefasste Ordnung für die Arbeit der Bezirke löst die bisher gültigen "Richtlinien für die Arbeit der Bezirke" ab.

Beschlossen vom Landesposaunenrat am 17. Juli 1978 und seit dieser Zeit gültig.